

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_38/64

URTEIL

Verkündet am

26. Januar 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Rose N [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,
2. Jacob N [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,
3. Benjamin N [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA,
4. Elane G [REDACTED] geb. N [REDACTED],
Ehefrau des Murray G [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED],
S [REDACTED], P [REDACTED], O [REDACTED], USA,

- als Erben des am 15. September 1964 verstorbenen Max
N [REDACTED], [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED], USA -

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Koblenz, an Verkündungs Statt den Parteien zugestellt am 15. Februar 1963, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1898 in W [REDACTED] (Polen) geborene und am 15. September 1964 in New York verstorbene Erblasser der Kläger war jüdischer Abstammung. Er besaß früher die polnische Staatsangehörigkeit. Im September 1940 mußte er in dem in seiner Heimatstadt errichteten Ghetto Aufenthalt nehmen und kam von dort in das Zwangsarbeitslager Skarzcysko-Kamienna. Am 5. August 1944 wurde

- 3 -

er in das KZ Buchenwald und von dort in das KZ Theresienstadt überführt. Hier wurde er am 8. Mai 1945 befreit. Nach vorübergehendem Aufenthalt in einem DP-Lager wanderte er am 8. Mai 1946 nach den USA aus. Im Jahre 1952 erwarb er die amerikanische Staatsangehörigkeit.

Der Erblasser hat wegen des von ihm erlittenen Freiheitsschadens eine Entschädigung erhalten. Darüber hinaus hatte er Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemacht und zur Begründung vorgebracht, er leide an chronischer rheumatischer Arthritis, Herzmuskelschwäche, Migräne und Blutdruckerhöhung. Außerdem habe er Zahnschäden erlitten. Diese Erkrankungen seien auf die erlittenen Entbehrungen und Mißhandlungen im KZ zurückzuführen.

Nach Einholung von Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Bix und der beratenden Ärzte Dr. V., Dr. K. und Zahnarzt Dr. C. hat die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 30. September 1959 die chronische rheumatische Arthritis verschiedener Gelenke im Sinne einer abgrenzbar anhaltenden Verschlimmerung als auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhend anerkannt, wegen dieses Leidens einen Anspruch auf Heilverfahren für die Zeit ab 9. Mai 1945 zuerkannt, einen Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung dagegen verneint, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Erblassers unter 25 v.H. liege. Gegen die Ablehnung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente richtet sich die Klage.



Der Erblasser der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß er an nachstehenden, auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhenden Körperschäden leide:
 - a) chronischer rheumatischer Arthritis,
 - b) Coronarinsuffizienz,
 - c) Migräneanfällen,
 - d) leichtem Bluthochdruck;
2. das beklagte Land zu verurteilen,
 - a) ihm Heilverfahren für die in Ziff. 1 aufgeführten Leiden zu gewähren,
 - b) nach seiner Einstufung in eine angemessene vergleichbare Beamtengruppe und unter Zugrundelegung eines angemessenen Hundertsatzes ihm eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 und eine laufende Rente für die Zeit ab 1. November 1953 zu gewähren.

Seine Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision hat der Erblasser der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Nach dem am 15. September 1964 erfolgten Tod des Erblassers setzten die Kläger den Rechtsstreit als seine Erben fort.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Klage des Erblassers der Kläger ist insoweit in jedem Fall der Erfolg zu versagen, als sie auf Feststellung gerichtet ist. Eine Feststellungsklage, daß der Verfolgte an bestimmten Leiden erkrankt sei, kennt das BEG nicht. Ebensowenig kann die Feststellung begehrt werden, daß diese Leiden auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhen. Sowohl die Erkrankung an bestimmten Leiden als auch der Kausalzusammenhang zwischen Leiden und nationalsozialistischer Verfolgung bilden tatbestandsmäßige Voraussetzungen des nach dem BEG bestehenden Anspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Die Feststellung dieser Voraussetzungen kann nicht Gegenstand eines besonderen Klagebegehrens sein. Die Klage ist vielmehr auf Gewährung der nach dem BEG bestehenden Entschädigungsleistungen zu richten.

2. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Gesundheitsschäden des Erblassers der Kläger und der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei, soweit es sich um die Coronarinsuffizienz, die Migräneanfälle und den leichten Bluthochdruck handelt. Die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen einer nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme und einem Schaden an Körper und Gesundheit, der zum Gegenstand eines Entschädigungsanspruchs nach den §§ 28 ff BEG gemacht werden soll, gehört in erster Linie, wie der erkennende Senat in ständiger

Rechtsprechung annimmt, dem Tatsachenbereich an. Verfahrensrechtliche Rügen werden im Zusammenhang mit dieser tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts nicht erhoben.

3. Die Revision wendet sich nur insoweit gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, als es sich um die Beurteilung der Angstneurose handelt, die nach der Darstellung des Erblässers der Kläger auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist. Wenn das Berufungsgericht die Verfolgungsbedingtheit und damit die Entschädigungsfähigkeit dieses Leidens verneint hat, so beruht seine Entscheidung auf den Gutachten des Nervenarztes Dr. K. [REDACTED] und der Ärzte der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Beide Gutachten bezeichnen die Angstneurose als anlagebedingt. Nach der Auffassung der Gutachter war der Erblasser der Kläger eine neurasthenische, vegetativ labile Persönlichkeit, die zu Migräneanfällen neigte. Auf diese Anlage waren die psychischen Veränderungen des Erblässers der Kläger mit Wahrscheinlichkeit zurückzuführen. Daß die Sachverständigen bei ihrem Urteil von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen wären oder daß sie allgemein anerkannte Grundsätze der medizinischen Wissenschaft außer acht gelassen hätten, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht war daher aus Rechtsgründen nicht gehindert, dem Urteil der Sachverständigen zu folgen und eine Anspruchsberechtigung des Erblässers der Kläger wegen der Angstneurose zu verneinen. Wenn sich dies aus der Entscheidung auch nicht ausdrücklich ergibt, so folgt doch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe zweifelsfrei, daß das Berufungsgericht ent-

sprechend den Gutachten der Sachverständigen, denen es gefolgt ist, auch die Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verneinen wollte.

4. Der hier der Beurteilung unterliegende Sachverhalt ist von dem Fall, der Gegenstand der Entscheidung des erkennenden Senats in RZW 1960, 453 Nr. 18 war, deutlich verschieden. In jenem Fall handelte es sich um ein Leiden, das zwar auf Grund der abnormen Veranlagung über die normale Heilungszeit andauerte, bei dem aber die Veranlagung erst dadurch zu einer wirkenden Ursache für die Veranlassung des Leidens geworden war, daß sie durch die Verfolgung manifest gemacht wurde. Hier hat der erkennende Senat mit Recht das Fortbestehen des Leidens als eine Folge der Verfolgung angesehen. Im vorliegenden Fall beruhte dagegen die bei dem Erblasser bestehende Angstneurose nach den in der Revisionsinstanz unangreifbaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf nationalsozialistischer Verfolgung, sondern auf seiner neurasthenischen, vegetativ labilen Persönlichkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf